



Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSENSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53176 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5110
FAX +49 (0)228 99-300-1487

ai-sib@bmvf.bund.de
www.bmvf.de



Seite 2 von 2

Bundesanteil, sondern die gesamte Auftragssumme (brutto) maßgebend.

(2) Die mit dem Vergabevorschlag vorzuliegenden Unterlagen sind dem Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-SIB) unter Abschnitt 2.5 zu entnehmen.

(3) Ich behalte mir vor, Einsicht in die nach § 12a EU Abs. 1 Nr. 1 VOBA über eine Internetadresse unentgeltlich, uneingeschränkt und vollständig zu veröffentlichen. Hierzu bitte ich zeitgleich ggf. Hinweise zu deren Änderung zu geben. Hierzu bitte ich zeitgleich mit der Veröffentlichung der EU-Auftragsbekanntmachung wahlweise um deren Übersendung oder um Mitteilung des Links, über den die Vergabeunterlagen eingesehen werden können, an die E-Mail-Adresse Vergabe-Strassen@bmvf.bund.de.

II. Schlussbestimmungen

(1) Ich bitte um Übersendung einer Kopie Ihres Einführungsschreibens.

(2) Das im Bezug genannte ARS hebe ich auf.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beigebildet:

Angestellte



Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 27/2016

Sachgebiet 00.2: Grundsätzliche Angelegenheiten;
Allgemeine Verwaltungsvorschriften
Sachgebiet 16.8: Bauvertragsrecht und Vergabewesen;
Vorlagen, Berichte, Meldungen

**Betreff: Vergabe von Bauleistungen;
- Vorlage der Vergabeakten gem. § 10 Abs. 1 der Zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen (2. AVVFStr)**

Bezug: Mein Allgemeines Rundschreiben (ARS) Nr. 07/1977 vom 23.03.1977 - StB 2/12/38.02.02/200 6 Fi 77 II -
Aktenzeichen: StB 14/7137.2/010/2736369
Datum: Bonn, 06.12.2016
Seite 1 von 2

I.

(1) Zur Beschleunigung der Vergabeverfahren im Bundesfernstraßenbau bin ich - abweichend von § 10 Abs. 1 der 2. AVVFStr - ab sofort damit einverstanden, dass die Vergabeakten für Bauleistungen erst ab einer Auftragssumme von 10 Mio. € (brutto) mir zur Zustimmung vorgelegt werden. Hierbei ist nicht mehr nach Fach- und Mischlosen zu unterscheiden. Soweit neben dem Bund noch weitere Bauasträger an den Kosten der Baumaßnahme zu beteiligen sind, ist nicht der



Vortragspflichten im Zuge der Planung und Umsetzung von Bauleistungen im
Straßen- und Brückenbau nach der
Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
an Bundesfern- und Landesstraßen

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, Abt. 4,
Nr. 12/2015 - Bauvertragsrecht und Vergabewesen - vom 05.06.2015

An den
Landesbetrieb Straßenwesen des Landes Brandenburg

nachrichtlich: Landesrechnungshof

1. Runderlass des MfR, Abt. 4 Nr. 12/2015 vom 01.06.2015

*-Vortragspflichten im Zuge der Planung und Umsetzung von Bauleistungen im
Straßen- und Brückenbau nach der Vergabe- und Vertragsordnung für
Bauleistungen (VOB) an Bundesfern- und Landesstraßen*

2. Mein Schreiben vom 04.06.2012

Mit dem Auslaufen der mit Runderlass Nr. 01/2011 (Bezug 1.) in der Fassung
seiner Verlängerung durch mein Schreiben vom 04.06.2012 zu 30.06.2014 sind
die darin festgelegten Regelungen ausgelaufen.

Hiermit werden die Regelungen der Punkte I, II, und V des Erlasses 01/2011
unverändert wieder eingeführt.

Der Erlass gilt bis 31.01.2017.

Im Auftrag

Egbert Neumann

Zentrale

Z 31.2

Hoppegarten,

Telefon:

Bearb.:

sebastian.reinke@ls.brandenburg.de

DA .02.2010

03342 355-536

Herr Reinke

Niederlassungen
Vorstände

gemäß Verteiler

Verfahrensweise bei Beanstandungen von Ausschreibungen unterhalb der Schwellenwerte, die gegenüber dem LS erfolgen

Bei Ausschreibungen unterhalb der Schwellenwerte wird in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen angegeben, dass sich ein Bieter wegen behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen an eine Nachprüfungsstelle wenden kann (§ 31 VOB/A). Diese Nachprüfungsstelle ist das MIL (vgl. auch Ziff. 1. lit. q) des „Erlasses zu Vorbehaltsaufgaben ...“ vom 21.12.2004, zuletzt geändert am 15.12.2008).

In der Praxis kommt es aber häufig vor, dass sich Firmen mit Beanstandungen direkt an die Vergabestelle, sprich: die entsprechende NL, wenden.

Um in diesen Fällen dem Vorbehaltserlass gerecht zu werden, das Verfahren aber andererseits auch so effektiv und zügig wie möglich durchzuführen, lege ich in Abstimmung mit dem MIL folgende Vorgehensweise fest:

1. Auslegung von Beanstandungen

Beanstandungen von Vergabeverfahren sind regelmäßig als Rügen im Sinne von § 31 VOB/A auszulegen. Das gilt dann, wenn ein Verstoß gegen Vergabevorschriften geltend gemacht wird. Sofern lediglich eine Aufklärung erbeten oder ein Hinweis gegeben wird, findet das vorliegende Schreiben keine Anwendung.

Nach § 31 VOB/A sind in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen die Nachprüfungsstellen anzugeben, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann. Soweit also ein Bieter Beanstandungen hat, ist bei der Erforschung seines wirklichen Willens (§§ 133, 157 BGB) davon auszugehen, dass er eine Überprüfung durch die zuständige Stelle (hier: Nachprüfungsstelle im Sinne von § 31 VOB/A: MIL) erreichen will.

Seite 2

Die weitere Vorgehensweise richtet sich danach, ob der Beanstandung nach einer eingehenden Prüfung der Sach- und Rechtslage abgeholfen wird oder nicht.

II. Verfahrensweise bei Abhilfe

Wird der Beanstandung abgeholfen, gilt Folgendes:

1. FB 31 ist zu informieren.
2. Im Übrigen ist das jeweils Erforderliche zu veranlassen.

Die Information muss enthalten:

- Kopie des Beanstandungsschreibens,
- Mitteilung, inwieweit der Beanstandung abgeholfen wurde,
- Übersendung der die Entscheidung tragenden Unterlagen.

Die Information kann auf elektronischem Wege erfolgen.

3. Vom beanstandenden Bewerber/Bieter ist eine schriftliche Bestätigung über die Erledigung der Beanstandung zu verlangen.
4. FB 31 wird umgehend das MIL informieren.

III. Verfahrensweise bei Nichtabhilfe

Sofern und soweit einer Beanstandung nicht abgeholfen wird, gilt Folgendes:

1. Dem Bewerber/Bieter, der einen Verstoß gegen Vergabebestimmungen beanstandet hat, ist durch die Vergabestelle mitzuteilen, dass sein Schreiben als Rüge im Sinne von § 31 VOB/A ausgelegt und daher gem. § 31 VOB/A dem MIL als Nachprüfungsstelle im Sinne der Vorschrift zur Entscheidung vorgelegt wird.
2. Dem FB 31 ist der Vorgang mit den die nicht-abhelfende Entscheidung begründenden Unterlagen sowie einer Stellungnahme der NL zuzuleiten.
3. Das beanstandete Vergabeverfahren ist derweil zu unterbrechen.
4. FB 31 wird den Vorgang dem MIL zur Beantwortung gegenüber dem beanstandenden Bewerber/Bieter vorlegen, ggf. mit einer eigenen Stellungnahme.
5. Die Entscheidung des MIL wird der NL über den FB 31 mitgeteilt.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die Fälle, in denen der Zuschlag bereits erteilt wurde.

Thomas Heyne
Vorstand Bau und Betrieb

